



# **Reglement Chlausmarkt Hüttwilen**

# **I. Allgemeines**

## **1. Sinn und Zweck**

Dieses Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Organisationskomitee des Chlausmarkt Hüttwilen (nachstehend OK genannt) und den am Fest Mitwirkenden.

Insbesondere sollen die von den einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten geregelt werden.

## **2. Zeitpunkt des Marktes**

Der Chlausmarkt Hüttwilen findet alle Jahre am letzten Wochenende im der zweiten Novemberhälfte statt. Das genaue Datum bestimmt das OK.

## **3. Anmeldung und allfällige Stornierung**

Die Anmeldungen werden direkt über unsere Homepage entgegengenommen. Bei dieser sind die gewünschte Standfläche, alle persönlichen Daten inkl. der benötigten Stromversorgung anzugeben. Die Bestätigung und Rechnungsstellung erfolgen innert wenigen Tagen. Eine Anmeldung ist verbindlich, die Rechnung muss bis zum angegebenen Datum beglichen werden. Wer bis Ende September den Stand storniert, bekommt 50% der Standgebühr rückerstattet. Danach bleiben 100% beim Verein. Abmeldungen werden nur schriftlich akzeptiert.

## **4. Dauer des Marktes sowie Räumung des Standes**

Der Markt dauert von 10.00 - 19.00 Uhr – Fairness für alle: Bitte nicht vorher räumen. Das OK Chlausmarkt behält sich vor, Aussteller, die ihren Stand vorzeitig räumen, für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen.

Achtung: ab 10.00 bis 19.00 Uhr ist der ganze Marktplatz für Fahrzeuge gesperrt!

Beim Räumen der zur Verfügung gestellten Marktstände muss sämtliches Befestigungsmaterial (Heftklammern, Klebband, Nägel, etc) entfernt werden.

Verpackungsmaterial muss von den Marktfahrern entsorgt werden. Eine allfällige Entsorgung durch das OK Chlausmarkt wird verrechnet.

## **5. Festareal**

Das Festareal umfasst das Gelände gemäss Standplan des OKs. Dieser wird jährlich überarbeitet und auf der Homepage veröffentlicht (genauer Plan mit der Einteilung der Markt- und Gastrostände sowie anderen Aktivitäten).

## **6. Organisationskomitee Chlausmarkt Hüttwilen**

Das OK konstituiert sich selbst.

Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung des Festes obliegen dem OK. Dieses trifft die erforderlichen Massnahmen in Anlehnung an die Weisungen der verschiedenen Amtsstellen.

## **7. Bewilligung zur Benützung des Grundes**

Der Gemeindevorstand stellt den öffentlichen Grund als Festareal (gemäss Standplan des OKs) zur Verfügung.

Allfällige Bewilligungen, die Privatgrund betreffen, sind über das OK bei den einzelnen Besitzern einzuholen.

Das OK erteilt an die Platzbetreiber die Bewilligung für Verkaufsstände oder einzelne Festplätze nach der beantragten Grösse. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

Das OK weist den einzelnen Platzbetreibern die Standorte der Festwirtschaften, Tanzflächen, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, Schlechtwettereinrichtungen etc. zu.

Es ist den Platzbetreibern untersagt, innerhalb des Areals Flächen oder Luftraum zu vermieten oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gesuche für die Benützung eines Platzes innerhalb des Festareals sind dem OK per Mail einzureichen.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplätze ist endgültig.

## **8. Sicherheit**

Die Platzbetreiber halten sich strikte an sämtliche Auflagen betreffend Sicherheit.

Einsatz von offenem Feuer (z.B. Holzkohlegrill, Feuerschalen) oder heissem Öl (z.B. Friteuse) ist nur gestattet, wenn ein geeignetes Löschmittel griffbereit ist.

Vor Festbeginn werden die Bauten der Platzbetreiber kontrolliert. Falls Abweichungen gegenüber den Sicherheitsauflagen festgestellt werden, müssen Korrekturen vor Festbeginn vorgenommen werden.

Das OK kontrolliert auch während des Festbetriebs die Einhaltung der Freiräume, Fluchtwege und Rettungsachsen. Den Weisungen ist strikte Folge zu leisten.

## **9. Lebensmittelverkauf**

Aussteller mit Lebensmittelverkauf haben sich strikte an die Weisung des Lebensmittelinspektorates des Kanton Thurgau zu halten.

## **10. Elektroanschlüsse**

Die im Festareal vorhandenen Stromanschlussstellen können nach Freigabe durch das OK für das Fest genutzt werden.

Veränderungen in der Strominstallation oder der Einsatz von neuen, energie-verbrauchenden Geräten sind mit dem OK abzusprechen.

## **11. Signalisation**

Das OK ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hüttwilen zuständig für allfällige Signalisationen, Bewilligungen und Weisungen.

Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK und der einzelnen Platzbetreiber.

## **12. Beginn der Einrichtungsarbeiten**

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK festgelegt und den Organisatoren mitgeteilt.

## **13. Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen**

Das OK hat nach der Zuteilung der Plätze die betroffenen Hauseigentümer, Pächter oder Anwohner zu orientieren. Die Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht versperrt werden.

## **14. Reinigung des beanspruchten Standplatzes**

Die Platzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass nach Festschluss der von ihnen beanspruchte Platz gereinigt ist. Abfälle müssen von den Ausstellern selbst entsorgt werden. Das OK behält sich vor, allfällige Entsorgung- bzw. Reinigungskosten den Ausstellern in Rechnung zu stellen.

## **15. Räumung des beanspruchten Platzes**

Die Räumung der Marktstände findet durch das OK statt. Die beanspruchten Plätze und das Standmobiliar sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

## **16. Werbung, PR, Sponsoring**

Das OK betreibt ein angemessenes Marketing. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen.

Es wird eine Homepage [www.chlausmarkt.ch](http://www.chlausmarkt.ch) unterhalten.

Ein Gesamt-sponsoring wird exklusiv vom OK umgesetzt. Der Ertrag des Gesamt-sponsorings fließt in das Jahresergebnis und wird zu Gunsten des Chlausmarkt Hüttwilen verwendet.

Den Platzbetreibern ist es untersagt, eigenen Sponsoren auf Festplätzen einen Auftritt zu verschaffen. Werbung von Lieferanten mittels Banderolen, Transparenten, Plakaten etc. ist in dezenter Form zulässig, muss aber mit dem OK vorgängig abgesprochen werden. Die offiziellen Sponsoren erhalten die ihnen im Vertrag zugesicherten Werbeflächen. Der Auftritt eines Konkurrenzbetriebes zu den Sponsoren wird nicht genehmigt.

## **17. Orientierende Unterlagen**

Den Platzbetreibern werden rechtzeitig Unterlagen wie eine Plankopie des Festplatzes sowie allfällige weitere Informationen abgegeben.

Dem OK sind von den Platzbetreibern die verlangten Auskünfte und Unterlagen einzureichen.

## **II. Zusätzliche Bestimmungen für Festwirtschaften**

### **18. Standorte der Festwirtschaften**

Unter den Namen des Chlausmarkt Hüttwilen fallende Festwirtschaften befinden sich ausschliesslich innerhalb des Festareals (gemäss Standplan des OKs).

### **19. Berücksichtigung der Vereine**

In erster Priorität haben alle in der Gemeinde Hüttwilen domizilierten Vereine (ohne parteipolitische Institutionen) die Möglichkeit, am Chlausmarkt Hüttwilen teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben. In zweiter Priorität solche aus der übrigen Region.

Die Auswahl der Vereine und Marktfahrer erfolgt durch das OK.

### **20. Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele, Attraktionen**

Weitere, nicht zum Betrieb einer Festwirtschaft gehörende Verkaufsstände sind grundsätzlich untersagt. Vereinsartikel dürfen, nach Rücksprache mit dem OK, an einem Stand verkauft werden.

Jedem Verein oder Festwirt kann das Aufstellen eines Geschicklichkeitsspieles bewilligt werden. Die Art des Spieles ist vorgängig dem OK mitzuteilen.

## **III. Zusätzliche Bestimmungen für Schausteller und Marktfahrer**

### **21. Schausteller und Marktfahrer**

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt.

## **IV. Haftpflichtversicherung**

### **22. Haftpflichtversicherung der Platzbetreiber, Festwirtschaften, Schausteller und Marktfahrer**

Versicherungen sind Sache der Platzbetreiber bzw. Festwirtschaften, Schausteller und Marktfahrer. Das OK lehnt jede Haftung ab.

Sämtliche Platzbetreiber, Festwirtschaften, Schausteller und Marktfahrer sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Personen- und Sachschäden, die verursacht werden durch den jeweiligen Stand- bzw. Betrieb sowie den Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur und der eigenen Installationen.

Hüttwilen, 05. Oktober 2024

Corinne Staub

OK – Präsidentin Chlausmarkt Hüttwilen